



**Tarifordnung für die  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**  
Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz  
gültig ab 1. September 2025

**Präambel**

Die Stadtgemeinde Eferding betreibt als Rechtsträger mit dem Kindergarten „Ludlgasse“ (Sitz: Ludlgasse 7, 4070 Eferding) und dem Kindergarten „Schiferplatz“ (Sitz: Schiferplatz 5, 4070 Eferding) zwei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (kurz: Oö KBBG).

**§ 1  
Bewertung des Einkommens**

- (1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder,
  - vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)beitragspflichtig.
- (2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs 1 Z 9 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs 3 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs 5 (dieses § 1) letztvorangegangenen drei Monate nachzuweisen.
- (4) Die gemäß § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 20. des Monats nach, in dem ihr Kind
  - in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eintritt oder
  - in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt, oder
  - das neue Arbeitsjahr beginnt,ist der Höchstbeitrag zu leisten.

**Eferding**

SEIT 1222

**Stadtgemeinde Eferding**

Stadtplatz 31  
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55  
Fax +43 7272 55 55-1150

[gemeinde@eferding.at](mailto:gemeinde@eferding.at)  
[www.eferding.at](http://www.eferding.at)



## § 2

### Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 f Oö Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

## § 3

### Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für elf Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (2) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug zum 15. des nachfolgenden Monats elfmal pro Jahr eingehoben. Sollten seitens der Bank aufgrund erfolgloser Abbuchungsversuche Rückleitungsentgelte verrechnet werden, so werden diese an die Eltern weiterverrechnet. Allfällige Mahnungen aufgrund von nicht erfolgten Abbuchungen sind kostenpflichtig.
- (3) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen ärztlich nachgewiesener Erkrankung am Besuch der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (4) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

## § 4

### Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche 51,00 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze



nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 5 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern an fünf Tagen pro Woche bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132,00 Euro.

### **§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach § 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach § 2 ff berechneten Betrages.

### **§ 7 Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

### **§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs 3a Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132,00 Euro (inkl. USt) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.



Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

### Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 65,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dies entspricht einer Einhebung von Materialbeiträgen in der Höhe von 6,50 Euro (inkl. USt) pro Monat für insgesamt 10 Monate. Erfolgt der Eintritt nicht im September des Arbeitsjahres werden die Materialbeiträge ab dem Monat des Eintrittsdatums des Kindes in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aliquot 6,50 Euro (inkl. USt) pro Monat mit der Beitragsvorschreibung für das erste Monat in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einmal für das restliche Kindergartenarbeitsjahr vorgeschrieben. Bei der Einhebung von Materialbeiträgen wird das Monat, in dem das Eintrittsdatum liegt, in voller Höhe verrechnet.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 60 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge betreffend des abgelaufenen Arbeitsjahres kann von den Eltern in der Zeit vom 1.12. bis zum 15.12. des desselben Jahres, in dem das vergangene Arbeitsjahr abgelaufen ist, zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## § 10

### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4 (dieser Tarifordnung), der Höchstbeitrag gemäß § 5 (dieser Tarifordnung) und der Materialbeitrag gemäß § 9 (dieser Tarifordnung) sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.



## **§ 11 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,60 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag auf Basis einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung durch die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde vorgeschrieben. Die Einhebung erfolgt ebenso durch die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde.

## **§ 12 Gastbeiträge**

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern diese kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag hat für den Besuch eines Kindes bis zum Schuleintritt in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 340 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 (dieser Tarifordnung) pro Monat zu betragen.
- (3) Dem Zukunftsraum Eferding gehören die Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppig an. Die Gemeinden des Zukunftsraums Eferding haben gesonderte Vereinbarungen zur gemeinsamen Finanzierung und Beschickung dem Kindergarten Schiferplatz und dem Kindergarten Ludlgasse, wobei die Gemeinde Fraham bei der gesonderten Vereinbarung betreffend des Kindergartens Ludlgasse nicht Vertragspartnerin ist. Folglich gilt daher der § 12 Abs 1-2 (dieser Tarifordnung) für alle Hauptwohnsitzgemeinden,
  1. ausgenommen die Gemeinden des Zukunftsraums betreffend den Kindergarten Schiferplatz und
  2. ausgenommen die Gemeinden Eferding, Hinzenbach und Puppig betreffend den Kindergarten Ludlgasse.
- (4) In den letzten beiden Augustwochen erhalten Kinder aus den Gemeindekindergärten Fraham und Hinzenbach jährlich alternierend einen Platz in einem der beiden Eferdinger Kindergärten. Voraussetzung für den Besuch des Kindes ist die Berufstätigkeit beider Elternteile. Zudem darf es durch die Aufnahme der Kinder zu keinen Mehrkosten im Betrieb kommen, wie dies z.B. durch die Öffnung einer weiteren Kindergartengruppe der Fall wäre. Anteilsmäßig sind die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Kopfquote aliquot zu berechnen und den Gemeinden vorzuschreiben.



### § 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Kindergarten Ludlgasse und Kindergarten Schiferplatz außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 03.07.2025, TOP 3.1.

Der Bürgermeister:

Christian Penn

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Zukunftsraumes Eferding

